

**Verhaltenskodex der ADAC Stiftung
für Lieferanten und Geschäftspartner**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Ökologische Verantwortung	4
1.1 Umwelt- und Klimaschutz	4
1.2 Ressourcen- und Energieverbrauch	4
1.3 Sicherstellung der Lebensqualität.....	4
1.4 Abfall- und Abwassermanagement.....	4
1.5 Chemikalien.....	4
1.6 Quecksilber.....	4
2 Soziale Verantwortung	4
2.1 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit	4
2.2 Kinderarbeit	5
2.3 Zwangsarbeit.....	5
2.4 Diskriminierung	5
2.5 Entlohnung.....	5
2.6 Koalitionsfreiheit.....	5
2.7 Subunternehmen	5
2.8 Arbeitszeit	5
2.9 Zwangsräumung.....	5
3 Ethisches Geschäftsverhalten	6
3.1 Umgang mit Geschäftspartnern.....	6
3.2 Umgang mit vertraulichen Informationen	6
3.3 Urheberrecht.....	6
3.4 Datenschutz.....	6
3.5 Korruption	6
3.6 Kommunikationspolitik mit Mitarbeitenden/Geschäftspartnern.....	6
4 Schlusswort und weitere Informationen	6
5 Einverständnis	7

Vorwort

Die Beachtung gesetzlicher Vorschriften ist für die ADAC Stiftung und ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „ADAC“) von essentieller Bedeutung. Um den Geschäftspartnern die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sind die wesentlichen Inhalte in diesem Verhaltenskodex zusammengefasst. Der Verhaltenskodex ist weltweit für alle Geschäftspartner des ADAC gültig. Die im Kodex enthaltenen Regelungen finden im Verhältnis zwischen dem ADAC und den Geschäftspartnern unmittelbare Anwendung.

Grundpfeiler dieses Verhaltenskodex sind einschlägige nationale Gesetze und Rechtsvorschriften, EU-Verordnungen sowie internationale Übereinkommen, insbesondere das einschlägige Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gesetze zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Exportkontrollen und Zölle. Alle Gesetze, Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und vereinbarte Standards im In- und Ausland sind anzuerkennen und einzuhalten. Dies gilt ebenso für alle internationalen Wirtschaftssanktionen (einschließlich Embargos), sofern nationale oder EU-Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, sowie alle von der Europäischen Union auferlegten Sanktionen. Interessenskonflikte, die durch Nebentätigkeiten und Kapitalbeteiligungen entstehen können, sind zu vermeiden.

1 Ökologische Verantwortung

1.1 Umwelt- und Klimaschutz

Die Geschäftspartner des ADAC verpflichten sich, zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen und bei allen geschäftlichen Aktivitäten einen nachhaltigen Ansatz im Hinblick auf ihre Umwelt- und Klimaauswirkungen zu verfolgen. Dabei halten sie alle einschlägigen nationalen sowie internationalen Umweltgesetze und -vorschriften ein und besitzen alle notwendigen Genehmigungen und/oder Lizenzen.

Die Geschäftspartner des ADAC sind dazu angehalten, die Entwicklung klimafreundlicher Produkte, Prozesse und Verfahren sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei den Zulieferern des Geschäftspartners voranzutreiben.

1.2 Ressourcen- und Energieverbrauch

Die Geschäftspartner des ADAC gewährleisten eine energieeffiziente und umweltfreundliche Ressourcennutzung.

1.3 Sicherstellung der Lebensqualität

Die Geschäftspartner des ADAC sorgen bei allen ihren Produkten für sichere und umweltverträgliche Entwicklung, Produktion, Transport und Entsorgung. Dabei vermeiden oder reduzieren sie alle Belastungen mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und/oder auf Umwelt und Klima.

1.4 Abfall- und Abwassermanagement

Die Geschäftspartner des ADAC stellen sicher, dass alle Abfälle und Abwässer gemäß den einschlägigen Vorschriften sicher und umweltverträglich entsorgt bzw. eingeleitet werden.

1.5 Chemikalien

Die Geschäftspartner des ADAC liefern an den ADAC keine Produkte, die Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe enthalten.

1.6 Quecksilber

Die Geschäftspartner des ADAC stellen sicher, dass von ihnen an den ADAC gelieferte Produkte entweder nicht mit Quecksilber oder Quecksilberverbindungen hergestellt oder Quecksilberabfälle sachgerecht behandelt wurden. Die geltende Minamata-Konvention wird von den Geschäftspartnern beachtet.

2 Soziale Verantwortung

2.1 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Die Geschäftspartner des ADAC gewährleisten die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Darunter fällt, dass angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe und ausreichende Sicherheitsstandards, vorbeugende Instandhaltungen und Schutz- sowie Vorsorgemaßnahmen fester Bestandteil des Unternehmens sind. Die Geschäftspartner unterweisen ihre Mitarbeitenden ausreichend und stellen sicher, dass nur Mitarbeitende mit ausreichender Ausbildung für die jeweilige Tätigkeit zum Einsatz kommen.

2.2 Kinderarbeit

Die Geschäftspartner des ADAC lehnen jegliche Form der Kinderarbeit ab und beachten das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern. Grundlage für das Mindestalter für eine Beschäftigung sind die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die Geschäftspartner des ADAC haben für Beschäftigte unter 18 Jahren gefährliche Tätigkeiten zu untersagen. Gefährliche Tätigkeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

2.3 Zwangsarbeit

Zwangsarbeit ist – in all ihren Formen – untersagt. Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner des ADAC ihre Mitarbeitenden fair behandeln, frei von sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung oder Folter, seelischem oder physischem Zwang oder verbaler Beschimpfung sowie ohne Androhung einer solchen Behandlung.

2.4 Diskriminierung

Die Geschäftspartner des ADAC stellen sicher, dass kein Mitarbeitender aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Einstellung, der täglichen Arbeit, der Weiterbildung und/oder Beförderung benachteiligt, begünstigt oder ausgegrenzt wird.

2.5 Entlohnung

Die Geschäftspartner des ADAC zahlen ihren Mitarbeitenden eine Entlohnung, die im Einklang mit den jeweils einschlägigen nationalen Gesetzen und den abgeschlossenen Tarifverträgen steht. Insbesondere sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn strikt einzuhalten und bei der Bezahlung der Mitarbeitenden zu beachten.

2.6 Koalitionsfreiheit

Im Einklang mit den nationalen gesetzlichen Gegebenheiten (basierend auf „UN-Sozialpakt“, Art. 8 I lit. d) IPwskR) sind die Mitarbeitenden der Geschäftspartner des ADAC dazu berechtigt, vom Streikrecht Gebrauch zu machen, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten, Betriebsräte zu bilden, Arbeitnehmervertretungen zu wählen, sich bei Tarifverhandlungen zu engagieren etc. Engagierte Mitarbeitende dürfen nicht benachteiligt werden.

2.7 Subunternehmen

Die Geschäftspartner des ADAC engagieren keine Subunternehmen (zum Beispiel private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz des Unternehmens), durch deren Einsatz einschlägige Menschenrechts-, Freiheits- oder Arbeitsrechtsgesetze missachtet werden.

2.8 Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden müssen sämtlichen einschlägigen nationalen oder internationalen Gesetzen oder, wo gesetzliche Regelungen fehlen, den Branchenstandards entsprechen (ILO-Konventionen 1 und 14).

2.9 Zwangsräumung

Die Geschäftspartner des ADAC lehnen jede Form der widerrechtlichen Zwangsräumung und Enteignung zum Erwerb, zur Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern ab.

3 Ethisches Geschäftsverhalten

3.1 Umgang mit Geschäftspartnern

Für die Geschäftspartner des ADAC ist die Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung bei der eigenen Geschäftspartnerauswahl und beim Umgang mit Geschäftspartnern selbstverständlich. Die Geschäftspartner des ADAC gewährleisten ein faires Wettbewerbsverhalten und eine faire Vertragsgestaltung gegenüber ihren Geschäftspartnern. Die Beachtung des einschlägigen Kartellrechts ist Voraussetzung.

3.2 Umgang mit vertraulichen Informationen

Zu einem fairen und vertrauensvollen Umgang mit Kunden, Zulieferern und Geschäftspartnern gehört für die Geschäftspartner des ADAC, dass über vertrauliche Informationen Verschwiegenheit gewahrt wird.

3.3 Urheberrecht

Die Geschäftspartner des ADAC stellen die Beachtung des Urheberrechts sicher und wahren Verschwiegenheit über das geistige Eigentum der eigenen Mitarbeitenden und der Geschäftspartner.

3.4 Datenschutz

Die Geschäftspartner des ADAC verpflichten sich dazu, alle einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften, die den Datenschutz betreffen, einzuhalten und auch ihre Mitarbeitenden dazu zu schulen und zu verpflichten.

3.5 Korruption

Die Geschäftspartner des ADAC dulden keine Form von Korruption. Sowohl die Annahme als auch die Gewährung von Bestechungsgeldern, sonstigen Zahlungen sowie von nicht sozialadäquaten Geschenken ist untersagt.

Den Geschäftspartnern des ADAC ist es verboten, Mitarbeitenden des ADAC Bargeld und Vergleichbares anzubieten. Auch bei geschäftsüblichen Anlässen (zum Beispiel Geschäftsessen, kleine Aufmerksamkeiten aus Gründen der Höflichkeit, Weihnachtsgeschenke) ist bereits der Anschein der Beeinflussbarkeit zu vermeiden. Im Übrigen sind Einladungen nur bei geschäftlicher Veranlassung und im sozialadäquaten Rahmen zulässig.

3.6 Kommunikationspolitik mit Mitarbeitenden/Geschäftspartnern

Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner des ADAC eine offene und konstruktive Kommunikationspolitik zu und mit ihren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern führen. Die Geschäftspartner des ADAC sind in der Pflicht, ihre Mitarbeitenden und Geschäftspartner für einschlägige Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und Standards zu sensibilisieren und dadurch unrechtes Handeln zu vermeiden.

4 Schlusswort und weitere Informationen

Die Geschäftspartner des ADAC verpflichten sich, verantwortungsvoll zu handeln und die im Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze/Anforderungen auf sich selbst und ihre Arbeitnehmer, Beauftragten und Geschäftspartner anzuwenden.

Der ADAC wird im Fall von Verstößen gegen den Verhaltenskodex entsprechende Konsequenzen (Durchsetzung von Vertragsstrafen, Erarbeiten eines Maßnahmenplans, Pausieren oder Beendigung des Vertragsverhältnisses) veranlassen.

Hinweise zu Verstößen gegen die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Regelungen können insbesondere über das [elektronische Hinweisgebersystem des ADAC](#) auch anonym abgegeben werden. Hinweise

werden vertraulich behandelt. Die Hinweise werden untersucht und soweit erforderlich, werden Abhilfemaßnahmen ergriffen.

5 Einverständnis

Die Geschäftspartner des ADAC verpflichten sich durch Signieren dieses Verhaltenskodex dazu, die aufgeführten Standards und Regelungen verantwortungsvoll einzuhalten. Die Geschäftspartner verpflichten sich zudem zur klaren Kommunikation des Verhaltenskodex an interne und externe Mitarbeitende, Lieferanten, Unterlieferanten und weitere beauftragte Unternehmen und versichern dem ADAC, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex ordnungsgemäß durchgeführt und gefördert werden.

Auf den Zugang der Annahmeerklärung durch den ADAC wird hiermit gemäß § 151 BGB verzichtet.

Firmenname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____